

SATZUNG des Harzklub -Zweigvereins Wolfshagen e.V. - Heimat- Wander- und Naturschutzbund

§ 1

Gründung, Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 20. November 1892 gegründete Verein führt den Namen Harzklub-Zweigverein Wolfshagen e. V. - Heimat-, Wander- und Naturschutzbund.

Er hat seinen Sitz in Wolfshagen im Harz, Ortsteil der Stadt Langelsheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Seesen unter Nr. 98 eingetragen.

2. Der Harzklub-Zweigverein Wolfshagen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.

Der Zweigverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweigvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweigvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend § 16 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Der Harzklub-Zweigverein Wolfshagen e.V. ist Mitglied im Harzklub e.V. (Hauptverein) und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Vertretung des Harzklub-Zweigvereins Wolfshagen

1. Die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelbefugnis erteilt.

2. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Harzklub-Zweigvereins Wolfshagen

1. Förderung des Wanderns, insbesondere durch:

- a) Planung und Durchführung von Wanderungen und Wanderführungen mit dem Ziel, das Verständnis für Natur und Landschaft" zu fördern.
- b) Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien des Harzklub-Hauptvereins unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.
- c) Werbung für das Wandern, Herausgabe von Wanderinformationen und Wegebeschreibungen mit Hinweisen für naturgerechtes Verhalten.
- d) Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft, die dem Wanderer und der allgemeinen Lenkung des Wandertourismus dienen; wie Aussichtspunkte, Schutzhütten, Rastplätze, Orientierungstafeln, bewirtschaftete Wanderheime usw., nach den in Landschafts- und Naturschutzgebieten geltenden Richtlinien.

2. Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Lebensgrundlage für den Menschen; insbesondere durch:

- a) Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- b) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Druckschriften.
- c) Lenkung des Wandertourismus, auch im Interesse schutzwürdiger Bereiche.
- d) Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben.
- e) Stellungnahmen und Mitwirkung bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind.

3. Förderung des heimatlichen Kulturgutes, insbesondere durch:

- a) Bildung und Förderung von Heimat-, Brauchtums- und Kinder- bzw. Jugendgruppen.
- b) Erhaltung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten und Mundart.
- c) Erhaltung und Pflege von Natur- und Kulturdenkmälern, insbesondere in der freien Landschaft; Werbung und Mitarbeit bei der Bau- und Bodendenkmalspflege.
- d) Förderung von Heimatforschung und heimatkundlichen Ausstellungen.
- e) Pflege und Förderung der heimatlichen Mundart, insbesondere durch eigene Veranstaltungen und Herausgabe von Druckschriften.

4. Der Harzklub-Zweigverein Wolfshagen e.V. kann überregionalen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, als korporatives Mitglied beitreten.

§ 4

Wirkungsbereich – Betreuungsgebiet

Die Abgrenzung zu den Nachbarzweigvereinen geschieht durch freiwillige Vereinbarungen.

Nördliche Grenze: Bundesstraße B 82 im Bereich der Stadt Langelsheim.

Westliche Grenze: Innerstestausee.

Südliche Grenze: Varleystraße.

Östliche Grenze: Granestausee.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist.

Familienmitglieder können Ehegatten der ordentlichen Mitglieder werden. Jugendliche Mitglieder können alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Zweigverein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Es können auch Körperschaften, wie Verein, Verbände und kommunale Verwaltungen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6

Ende und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes.
2. Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung.
3. Ausschluss aus folgenden Gründen:
 - a) Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Harzklub oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ' und des Vorstandes.
 - b) Schädigung des Ansehens des Harzklubs.
 - c) Nichtzahlung des Beitrags nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
 - d) Rechtskräftige ehrenrührige Bestrafung.
 - e) Grobe Verletzung der Harzklub-Kameradschaft.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig. Er ist möglichst in einer Summe zu zahlen; Ratenzahlungen sind nach Absprache mit dem 1. Schatzmeister möglich.
3. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
4. Für Familienmitglieder, Kinder und Jugendliche kann der Mitgliedsbeitrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung gesenkt werden. Ebenso für Auszubildende und Wehrdienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange sie über kein eigenes ausreichendes Einkommen verfügen.
5. Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden jeweils individuell vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik.
2. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
5. Genehmigen des Haushaltsplanes.
6. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge.
7. Beratung und Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
8. Satzungsänderungen.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Der geschäftsführende Vorstand lädt einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung orientiert sich nach den in § 9 genannten Aufgaben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird. Alle Formalitäten werden wie bei der Jahreshauptversammlung geregelt. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet;
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder. Körperschaftliche Mitglieder haben nur eine Stimme.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben ist, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 11

Abstimmung und Wahlen

1. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Jeder Stimmberechtigte kann jedoch vor Einleitung des Wahlvorganges die geheime schriftliche Form mittels Stimmzettel beantragen. Dieser Antrag bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wenn bei Wahlen mehrere Personen für ein Amt kandidieren, ist nur geheime Wahl zulässig. Ausgenommen davon ist die Wahl der Kassenprüfer.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt.
Zum 1. Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

5. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht im 1. Wahlgang erreicht, ist sofort ein 2. Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten treten dabei nur noch die beiden Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl an. Beim 2. Wahlgang entscheidet in jedem Fall die einfache Mehrheit. Bleibt es auch in diesem Wahlgang bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung sind der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:

1. und 2. Vorsitzenden;

1. und 2. Schatzmeister/in;

1. und 2. Schriftführer/in.

3. Zur Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem/der:

Pressewart/in;

Naturschutzwart/in;

Heimatgruppenleiter/in;

Kulturwart/in;

Hüttenwart/in;

Bänkewart/in;

Kartenwart/in;

Wanderwart/in;

Wegewart/in;

Arbeitsleiter/in;

Kinder- und Jugendgruppenleiter/in;

Beirat/Beirätin.

4. Bei Bedarf können für ein Amt mehrere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Eine Personalunion ist nur im erweiterten Vorstand zulässig, nicht jedoch im geschäftsführenden Vorstand.

5. Alle Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar jedes Mitglied für sein Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

6. Rücktritt vom Amt ist möglich. Bei vorzeitiger Beendigung kann der Vorstand das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder, davon 3 des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Mitgliederversammlungen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach der gültigen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

3. Wenn Eile geboten ist, kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts, soweit der Vorstand nicht eigene Richtlinien beschließt. Über sonstige Entschädigungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Alle Ausgaben müssen im genehmigten Haushaltsplan enthalten sein. Über außerplanmäßige Ausgaben bis zu 250,- € im Einzelfall entscheidet der 1. Vorsitzende einvernehmlich mit dem 1. Schatzmeister; darüber hinausgehende Ausgaben unterliegen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Haftung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand beauftragten Personen ist ausgeschlossen.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2. Sind unverzüglich dem Harzklub e.V. (Hauptverein) und dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Erweist sich der Harzklub-Zweigverein Wolfshagen e.V. als nicht lebensfähig, oder ist die Zahl der Mitglieder auf unter 7 gesunken kann er aufgelöst werden.
2. Über die Auflösung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sind in der Auflösungsversammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Bei Auflösung des Zweigvereins Wolfshagen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Harzklub-Hauptverein. Ist dieser nicht mehr vorhanden oder nicht mehr gemeinnützig anerkannt, fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., dem als Spitzenverband die Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung zuerkannt ist.
6. Das Vermögen ist in jedem Fall von der empfangenden Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. März 1998 beschlossen und am gleichen Tage in Kraft getreten.
Damit wird die Satzung vom 15.01.1972, letztmalig geändert am 19.03.1988, außer Kraft gesetzt.